

K

ANZLEI MUSTERMENSCH

Hier könnte Ihr individuelles Logo stehen

Steuerberatung Maxi Mustermensch

Musterstraße 1a | 11111 Musterstadt

info@mustermensch.de | mustermensch.de

UNSER TIPP DES MONATS

Rund um die (vermeintlich) private Nutzung eines betrieblichen Pkws gibt es immer wieder Ärger mit dem Finanzamt. Es handelt nach dem Grundsatz: Wenn ein betrieblicher Pkw privat genutzt werden kann, dann wird er es auch. Dieser „Anscheinsbeweis“ ist sogar rechtlich anerkannt. Im Fall des Falles muss ihn ein Steuerpflichtiger erst einmal widerlegen. Wie schwer genau das ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs. Beim Gegenbeweis kann aber Ihr Steuerberater helfen!

Lesen Sie mehr auf Seite 7

AUSGABE 3/2025

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Geplante Neuregelungen

Steuervorhaben im Überblick

Seite 2

Besserverdiener in der Pflicht

Koalition hält am Zuschlag fest

Seite 3

Werbungskostenabzug

Arbeitszimmer kein Umzugsgrund

Neuer BAFA-Förderkompass

Hilfe bei der Programmsuche

Seite 4

Neues BMF-Schreiben

So läuft die Außenprüfung ab

Private Geschäfte im Internet

Finanzamt kann hellhörig werden

Seite 5

Steuerfälle beim Bauträger-Kauf

Sonderwünsche mit Folgen

Kurzfristige Beschäftigung

Befristung gut im Blick behalten

Seite 6

BFH zum betrieblichen Pkw

Anscheinsbeweis trotz nicht

Seite 7

Vorfälligkeitsentschädigung

Streit um „auslösenden Moment“

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

WAS DER SCHWARZ-ROTE KOALITIONSVERTRAG BEINHALTET

Mutige Kampfansage an die Bürokratie?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD enthält eine Vielzahl steuerlicher Maßnahmen. Diese betreffen gleichermaßen Unternehmen, Selbstständige und Arbeitnehmer. Zudem wollen die Koalitionäre die Bürokratie spürbar entrümpeln.

Die wichtigsten geplanten Neuregelungen im Steuerrecht fassen wir auf den folgenden beiden Seiten zusammen. Im Vordergrund stehen dabei die Änderungen für Unternehmen bzw. die Wirtschaft, für Arbeitnehmer bzw. Steuerpflichtige sowie bei Maßnahmen im Bereich Energie und Elektromobilität.

Dokumentationspflichten und Steuerbürokratie reduzieren

Neben steuerlichen Lasten haben Unternehmen und gerade Selbstständige oft auch mit einer überbordenden Bürokratie zu kämpfen. Hier will die Koalition ebenfalls handeln. Um immerhin 25 Prozent oder umgerechnet rund 16 Milliarden Euro sollen die Bürokratiekosten für die Wirtschaft sinken. Den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürger und Verwaltung will die Koalition um mindestens 10 Milliarden Euro reduzieren.

Im Rahmen eines nationalen „Sofortprogramms für den Bürokratierückbau“ sollen noch bis Ende 2025 – vor allem mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen – die

Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abgeschafft sowie der Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant reduziert werden.

Ende des nationalen Lieferkettengesetzes?

Zudem kündigt die Koalition die Abschaffung des nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) an. An seine Stelle soll ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung treten, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.

Flexiblere Rahmenbedingungen für Mittelstand und Handwerk

Darüber hinaus möchte die Koalition unter anderem den Mittelstand und das Handwerk mit flexibleren gesetzlichen Rahmenbedingungen, einfacheren Vergabeverfahren und schnelleren Genehmigungsprozessen unterstützen. Außerdem strebt sie den Abbau von Dokumentationspflichten sowie vereinfachte Normen und Standards an. Gleichzeitig wird im Koalitionsvertrag ein Moratorium von mindestens zwei Jahren für



Foto: rh2010 / Adobe Stock

neue rechtliche Statistikpflichten angekündigt. In diesem Zeitraum will die schwarz-rote Koalition alle Statistikpflichten auf den Prüfstand stellen.

Verstärkter KI-Einsatz in der Finanzverwaltung

Eine stärkere Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) sollen die Finanzverwaltung stärken. Damit einher geht eine schrittweise Verpflichtung zur digitalen Abgabe von Steuererklärungen. Für einfache Steuerfälle sollen vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärungen sukzessive ausgeweitet werden. Ziel ist es außerdem, Körperschaften und Personengesellschaften sukzessive auf die Selbstveranlagung umzustellen.

Letztlich bleibt nun abzuwarten, was von den im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen im normalen Politikbetrieb der anstehenden 21. Legislaturperiode tatsächlich umgesetzt wird und wo es bei reinen Absichtserklärungen bleibt. ■



DIE WICHTIGSTEN GEPLANTEN NEUREGELUNGEN IM KOALITIONSVERTRAG

Was Unternehmen und Steuerpflichtige erwartet

Wir fassen die Pläne der schwarz-roten Koalition kurz zusammen, vor allem mit Blick auf Unternehmen, Selbstständige, Arbeitnehmer, Energie – und das Gemeinnützigkeitsrecht.

Das Steuerrecht ist immer auch ein politischer Hebel. Auf den ersten Blick enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD eine Vielzahl spannender und erfolversprechender Maßnahmen – bleibt aber in den Formulierungen oft vage. Ablesbar ist das an Formulierungen wie „prüfen“ (kommt 88-mal vor) oder den oft genannten „Möglichkeit(en)“ (31-mal).

Im Folgenden ein Überblick zu den wichtigsten geplanten Neuregelungen...

...für Unternehmen bzw. für die Wirtschaft:

- ⇨ Einführung eines so genannten **Investitions-Boosters** in Form einer degressiven Abschreibung auf **Ausrüstungsinvestitionen** (also etwa Maschinen, Geräte und Fahrzeuge) von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027.
- ⇨ Senkung der **Körperschaftsteuer** in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt, beginnend mit dem 1. Januar 2028.
- ⇨ Verbesserung des so genannten **Optionsmodells** nach § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) und der **Thesaurierungsbegünstigung** nach § 34a Einkommensteuergesetz (EStG). Von diesen Maßnahmen würden insbesondere Personengesellschaften profitieren.
- ⇨ Prüfung, ob ab dem Jahr 2027 die **gewerblichen Einkünfte** neu gegründeter Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können.

⇨ Anhebung des **Gewerbesteuer-Mindestbetrags** von 200 auf 280 Prozent, auch um Scheinsitzverlegungen von Unternehmen in Gewerbesteuer-Oasen zu verhindern.

⇨ Absenkung der **Stromsteuer** auf das europäische Mindestmaß (in einem ersten Schritt um mindestens fünf Cent pro kWh) und Reduzierung der Übertragungsnetzentgelte.

⇨ Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der **Gastronomie** dauerhaft auf sieben Prozent (zum 1. Januar 2026).

⇨ Vollständige Wiedereinführung der **Agrardiesel-Rückvergütung**.

⇨ Festhalten an der **Mindeststeuer für große Konzerne**. Zugleich will die Koalition aber sicherstellen, dass hieraus keine Benachteiligung für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb resultiert.

⇨ Umstellung der **Einfuhrumsatzsteuer** auf ein Verrechnungsmodell.

⇨ Verzicht auf die verpflichtende Ausgabe von **Kassenbons** in Geschäften.

⇨ Für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro soll ab dem 1. Januar 2027 eine **Registrierkassenpflicht** eingeführt werden.

⇨ Unterstützung einer **Finanztransaktionssteuer** auf europäischer Ebene.

...für Arbeitnehmer / Steuerpflichtige:

⇨ Absenkung der **Einkommensteuer** für kleine und mittlere Einkommen (zur Mitte der Legislatur geplant).

⇨ Schrittweise Verringerung der Schere zwischen der Entlastungswirkung der **Kinder-**

freibeträge und dem **Kindergeld**. So soll bei der Erhöhung des Kinderfreibetrags auch eine adäquate Anhebung des Kindergelds erfolgen.

⇨ Verbesserung der finanziellen Situation von Alleinerziehenden durch Anhebung oder Weiterentwicklung des **Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags**.

⇨ Der **Solidaritätszuschlag** bleibt unverändert bestehen (siehe auch Artikel Seite 3).

⇨ Dauerhafte Erhöhung der **Pendlerpauschale** zum 1. Januar 2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer.

⇨ Schaffung steuerlicher Anreize für **freiwilliges längeres Arbeiten**. Dazu sollen unter anderem Überstundenzuschläge, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuerfrei gestellt werden. Für Menschen, die das gesetzliche Rentenalter erreichen und freiwillig weiterarbeiten, soll das Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei bleiben.

⇨ Einführung einer steuerlichen Begünstigung von Prämien zur **Ausweitung der Arbeitszeit** von Teilzeit auf Vollzeit. Als Vollzeitarbeit soll dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden gelten.

⇨ Prüfung eines jährlichen **Familienbudgets** für Alltagshelfer für Familien mit kleinen Kindern und/oder pflegebedürftigen An-

gehörigen mit kleinen und mittleren Einkommen, das digital zugänglich sein soll. Das soll Familien helfen, den alltäglichen Spagat zwischen Kindererziehung, Arbeit, Haushalt, Pflege und auch Erholung besser zu bewältigen.

- ⇨ Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei **haushaltsnahen Dienstleistungen**.
- ⇨ Prüfung einer **Arbeitstagepauschale**, in der die Werbungskosten für Arbeitnehmer zusammengefasst sind.
- ⇨ Vereinfachung der **Besteuerung von Rentnern** und eine weitestmögliche Entlastung bei deren Erklärungsspflichten.

...bei Maßnahmen im Bereich Energie und E-Mobilität:

- ⇨ Die Kosten für **energetische Sanierungen** geerbter Immobilien sollen künftig von der Steuer absetzbar sein.
- ⇨ Von der bereits genannten Absenkung der **Stromsteuer** und Reduzierung der Übertragungsnetzentgelte profitieren auch alle Verbraucher.
- ⇨ **Steuerliche Begünstigung von Dienstwagen** durch eine Erhöhung der Bruttopreisgrenze

bei der steuerlichen Förderung von E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro.

- ⇨ Einführung einer **Sonderabschreibung** für E-Fahrzeuge.
- ⇨ Elektroautos sollen bis zum Jahr 2035 von der **Kfz-Steuer** befreit sein.
- ⇨ Auflage eines Programms für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen aus Mitteln des EU-Klimasozialfonds, um den **Umsstieg auf klimafreundliche Mobilität** gezielt zu unterstützen.
- ⇨ Befreiung emissionsfreier Lkws von der **Mautpflicht** über das Jahr 2026 hinaus.

Stärkung des Ehrenamts, Erleichterungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Eine wichtige Rolle misst die Koalition dem Ehrenamt und gemeinnützigen Organisationen zu. Auch hierzu enthält der Koalitionsvertrag einige Maßnahmen, die in der Praxis durchaus zu begrüßen wären. Dazu zählen zum Beispiel:

- ⇨ Anhebung der **Übungsleiterpauschale** auf 3.300 Euro und der **Ehrenamtspauschale** auf 960 Euro.
- ⇨ **Sachspenden** an gemeinnützige Organisationen sollen möglichst weitgehend umsatzsteuerbefreit sein.

- ⇨ Erhöhung der Freigrenze aus **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb** für gemeinnützige Vereine auf 50.000 Euro.
- ⇨ Modernisierung des Katalogs der **gemeinnützigen Zwecke**.
- ⇨ Ausnahme beim Erfordernis einer zeitnahen **Mittelverwendung** für gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 Euro.
- ⇨ Wegfall der Verpflichtung zur **Sphärenaufteilung** (für die Feststellung, ob die Einnahmen aus einem Zweckbetrieb oder aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen), wenn die gemeinnützige Körperschaft aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr erzielt. ■

STEURO-Tipp

Noch ist völlig unklar, ob und wann die genannten Maßnahmen in Kraft treten. Es kann aber durchaus sinnvoll sein, bei weniger drängenden Investitionen erst einmal abzuwarten, ob hierfür künftig eventuell eine steuerliche Begünstigung in Kraft treten wird. Ihr Steuerberater klärt darüber hinaus gerne mit Ihnen, ob es nicht ohnehin andere steuerlich attraktive Möglichkeiten gibt.

KOALITION HÄLT AM ZUSCHLAG FEST – BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BESTÄTIGT MEHRBEDARF

Nur Besserverdiener zahlen noch den „Soli“

Seit 2021 zahlen rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen keinen Solidaritätszuschlag mehr. Für höhere Einkommen bleibt der Zuschlag allerdings bestehen. Die Erhebung in Höhe von 5,5 Prozent auf die Lohn- bzw. Einkommensteuer ist laut Bundesverfassungsgericht verfassungsgemäß – und auch die neue Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD will am „Soli“ festhalten.

Der Soli wird nur ab bestimmten Steuerbeträgen fällig. Als Bemessungsgrundlage dient im Fall der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer grundsätzlich die berechnete Einkommensteuer oder die festgesetzte Körperschaftsteuer (beziehungsweise die zu entrichtenden Vorauszahlungen). Seit 2021 gelten hierbei deutlich höhere Freigrenzen:

- ⇨ Für Ehegatten (Steuerklasse III) liegt sie 2025 bei 39.900 Euro Lohnsteuer pro Jahr.
- ⇨ In allen anderen Fällen beträgt die Grenze 19.950 Euro.

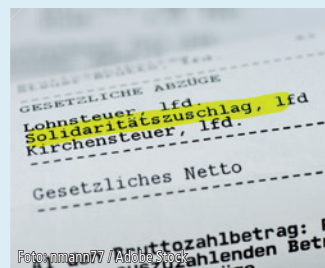
Monatlich bedeutet das: Bis zu einer Lohnsteuer von ca. 1.662 Euro (bzw. 3.325 Euro bei Steuerklasse III) fällt kein Soli an. Ab 2026 kommt es zu einer weiteren Anhebung der Freigrenzen, nämlich auf 20.350 Euro Jahreslohnsteuer beziehungsweise 40.700 Euro für Ehegatten.

Steuerklassenkombi III/V: Vorsicht bei Vorauszahlungen

Aufgepasst: Bei Ehepaaren mit der Steuerklassenkombination III/V kann es bei höheren Einkommen zu Voraus- oder Nachzahlungen kommen. Grund: Im Lohnsteuerabzug werden beide Freigrenzen berücksichtigt – bei der Veranlagung dagegen nur einmalig die gemeinsame Freigrenze von derzeit 39.900 Euro.

Was bei Sonderzahlungen und der Pauschalsteuer gilt

Auch auf Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird die Freigrenze angewandt.



Bei pauschal versteuerten Arbeitslöhnen – etwa bei Minijobs oder Fahrtkostenzuschüssen – fällt der Soli hingegen immer an. Ausnahme: Beim 2%-Pauschalsteuersatz für Minijobs ist der Soli bereits enthalten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wollten die Beschwerdeführer den Soli zu Fall bringen – allerdings erfolglos. Der wiedervereinigungsbedingte finanzielle Mehrbedarf des Bundes war bei Erlass des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 mit

Wirkung zum 1. Januar 2020 noch nicht in evidenter Weise entfallen, urteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 26. März 2025, Az. 2 BvR 1505/20). Auch heute könne ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zum Bundesgebiet zurückzuführenden – wenn auch verringerten – Mehrbedarfs des Bundes (noch) nicht festgestellt werden.

Es sei außerdem nicht erkennbar, dass mit dem Ansatz des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% eine übermäßige, mit einer verfassungsrechtlichen Obergrenze zumutbare Besteuerung nicht mehr zu vereinbarende Steuerbelastung verbunden wäre und damit ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliege. Auch stehe der Zuschlag derzeit noch nicht evident außer Verhältnis zu der Höhe des aufgabenbezogenen Mehrbedarfs, der mit dem Solidaritätszuschlag gedeckt werden soll. ■

NEUER BAFA-FÖRDERKOMPASS

Klar strukturiert zum passenden Programm

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat den Förderkompass 2025 veröffentlicht. Darin sind die wichtigsten Förderprogramme des BAFA für Privatpersonen, Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen zusammengefasst.

Das sind die Inhalte und Neuerungen:

- **Aktuelle Förderprogramme:** Der Förderkompass gibt einen Überblick über die wichtigsten Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energie und Wirtschaft. Dazu zählen z.B. die Bundesförderungen für effiziente Gebäude, für Energieberatung für Nichtwohngebäude sowie für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.
- **Gezielte Orientierung:** Jede Programmbeschreibung enthält Hinweise zur Zielgruppe – also ob es für Privatpersonen, Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen geeignet ist.
- **Einfache Nutzung:** Jeder Fördermaßnahme sind QR-Codes und Webadressen zugeordnet, um den direkten Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern.

Kostenfreier Download:

bafa.de/foerderkompass ■

FREIGRENZEN ANGEHOHEN

Was vom Einkommen nicht gepfändet wird

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeits-einkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) werden zum 1. Juli 2025 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz erschien bereits im Bundesgesetzblatt (ausgegeben am 11. April 2025). Das unpfändbare Einkommen dient zur Sicherung des Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungsverpflichtungen des Schuldners. Die monatlich unpfändbaren Beträge des Nettoeinkommens sind nach § 850c

- ...I 1 ZPO: 1.555,00 Euro (bisher 1.491,75 Euro),
- ...II 1 ZPO: 585,23 Euro (bisher 561,43 Euro),
- ...II 2 ZPO: 326,04 Euro (bisher 312,78 Euro),
- ...III 3 ZPO: 4.766,99 Euro (bisher 4.573,10 Euro). ■



Foto: cosma / Adobe Stock



Foto: 22imagesstudio / Adobe Stock

FINANZAMT VERWEIGERTE DEN WERBUNGSKOSTENABZUG

Arbeitszimmer ist kein Umzugsgrund

Aufwendungen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Corona-Pandemie – (zwangsweise) zum Arbeiten im häuslichen Bereich angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht. Das stellte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil klar (BFH, Urteil vom 5. Februar 2025, Az. VI R 3/23; veröffentlicht am 17. April 2025).

Ehepaar mit Tochter hatte im Homeoffice zu wenig Platz

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das mit seiner Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung lebte und zunächst nur in Ausnahmefällen im Homeoffice arbeitete. Ab März des Streitjahres 2020 – anfangs bedingt durch die Corona-Pandemie – arbeiteten die Kläger dann aber überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Räume als häusliche Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab. Gegen diese Entscheidung klagte das Ehepaar.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Richter stellten maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei. Daher zählten die Kosten für einen Wechsel der Wohnung regelmäßig zu den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes). Etwas Anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt hat und private Umstände hierfür eine allenfalls untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu

bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe.

Die Wahl der Wohnung ist von anderen Faktoren abhängig

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genüge zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs jedenfalls nicht, so der BFH. Es fehle insoweit an einem objektiven Kriterium, welches nicht auch durch die private Wohnsituation jedenfalls mitveranlasst sei. Die Wahl einer Wohnung, insbesondere deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, sei vielmehr vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerpflichtigen abhängig. Daran ändere auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und so genannter Remote-Arbeit (ortsunabhängiges/mobiles Arbeiten) nichts. ■

STEURO-Tipp

Zur steuerlichen Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Alle Aufwendungen (z.B. für Ausstattung, Miete oder Renovierungskosten) werden gesammelt steuerlich geltend gemacht. In diesem Fall müssen natürlich alle Ausgaben auch belegbar sein. Zudem beschränkt sich der Steuerabzug bei vielen Posten (wie etwa Miete) nur auf den Flächenanteil des Arbeitszimmers an der Gesamtfläche des Wohnraums.
- Alternativ können Steuerpflichtige statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro geltend machen. Wichtig in diesem Fall: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht vorliegen, ermäßigt sich die Jahrespauschale um ein Zwölftel der genannten Summe.

Hilfestellung bei der Geltendmachung bietet der Steuerberater.

AKTUELLES BMF-SCHREIBEN ZUR AUSSENPRÜFUNG

Regeln neu zusammengefasst

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben neu gefasste Hinweise zu den wesentlichen Rechten und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 17. Februar 2025, Gz. IV D 3 - S 0403/00009/001/009). Hierin geht es vor allem um Beginn, Ablauf und Ergebnis der Außenprüfung sowie um die Folgen eines Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit. Ein weiterer wichtiger Punkt ist außerdem die elektronische Kommunikation im Rahmen der Außenprüfung.

Zeitpunkt der Prüfung lässt sich auf Antrag verschieben

In dem Schreiben wird der genaue Ablauf der Außenprüfung noch einmal erläutert. So kann der Steuerpflichtige etwa beantragen, dass der Beginn hinausgeschoben wird, wenn wichtige Gründe gegen den Zeitpunkt der Prüfung sprechen (gemäß § 197 Absatz 2 der Abgabenordnung - AO). Zugleich wird aber betont, dass Steuerpflichtige für einen reibungslosen Ablauf zur Mitwirkung verpflichtet sind. Dazu zählt die Vorlage aller Aufzeichnun-

gen, Bücher, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen, die benötigt werden. Bei der elektronischen Aufbewahrung von Unterlagen muss der Steuerpflichtige dem Steuerprüfer die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen, die zum Lesen der Daten und Unterlagen erforderlich sind (§ 147 Absatz 5 AO).

Falls sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Steuerpflichtige das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO). ■

STEURO-Tipp

Die Außenprüfung des eigenen Betriebs durch eine Finanzbehörde ist sicherlich nicht vergnügungssteuerepflichtig. Doch der Steuerberater kann dabei helfen, die eigenen Nerven zu schonen: Er übernimmt die Kommunikation mit dem Prüfer, bereitet alle notwendigen Unterlagen professionell auf und achtet darauf, dass die Rechte seines Mandanten gewahrt bleiben. So verläuft die Prüfung stressfreier – und oft mit besserem Ergebnis.



PRIVATE GESCHÄFTE IM INTERNET

Für Omas alte Kommode kann sich auch das Finanzamt interessieren

Aus alten Schätzchen lässt sich im Internet durchaus Geld machen. Wer online gelegentlich Sachen privat verkauft, muss sich in aller Regel keine Sorgen um das Thema Steuern machen. Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen nämlich wegen fehlender Steuerbarkeit keiner Steuerpflicht. Zudem sind diese Verkäufe auch nicht mit Händlerverhalten vergleichbar, erklärt der Bund der Steuerzahler (BdSt).

Es gibt allerdings Grenzen. So kann der Verkauf hochwertiger Gegenstände wie Schmuck und Uhren oder das mehrfache Verkaufen das Finanzamt durchaus hellhörig machen. Bei einzelnen Transaktionen kann noch ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen – sofern die gesetzlich bestimmte Haltefrist eingehalten wird. Für hochwertige Wirtschaftsgüter, die nicht dem täglichen Gebrauch dienen (also zum Beispiel Gold oder

bestimmte Sammlerstücke), beträgt diese Frist ein Jahr (gemäß § 23 EStG). In einem Erbfall wird ab dem ursprünglichen Kaufdatum des Erblassers gerechnet, so der BdSt.

Verkäufer sollten die Bagatellgrenze kennen

Wer aber regelmäßig Dinge einkauft und wieder verkauft, wird oft als gewerblicher Händler eingestuft. Dann muss der Gewinn aus den Verkäufen versteuert werden. Solche Geschäfte dem Finanzamt nicht zu melden, ist übrigens keine gute Idee. Das 2023 in Kraft getretene Plattformen-Steuertransparenzgesetz verpflichtet nämlich die Betreiber von Online-Plattformen, die Transaktionen ab einer bestimmten Bagatellgrenze dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Diese Grenze liegt bei weniger als 30 Transaktionen und zugleich weniger als 2.000 Euro Umsatz im Jahr. ■

FREIWILLIGES ENGAGEMENT

So bleiben die Einkünfte aus dem Ehrenamt steuerfrei

Wer neben dem Hauptberuf ehrenamtlich tätig ist, kann bestimmte Aufwandspauschalen steuer- und sozialabgabenfrei erhalten. Dazu zählen die Ehrenamtszuschale (in Höhe von bis zu 840 Euro pro Jahr) und die Übungsleiterzuschale (in Höhe von bis zu 3.000 Euro im Jahr). Steuerpflichtige müssen die Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder als Übungsleiter aber in der Steuererklärung angeben, mahnt der Bund der Steuerzahler (BdSt). Der Eintrag erfolgt in Anlage N (für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder Anlage S (für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit).

Wichtige Voraussetzung: Die ehrenamtliche Tätigkeit darf nur

nebenberuflich mit einem zeitlichen Umfang von maximal einem Drittel einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Außerdem muss sie der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen oder im öffentlichen Auftrag erfolgen.

Es ist übrigens der steuerfreie Erhalt beider Pauschalen möglich – sofern es sich um zwei verschiedene Tätigkeiten handelt. Aufgepasst: Falls die Aufwandsentschädigung die gesetzlich vorgesehenen Pauschalen überschreitet, müssen die darüber liegenden Beträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Lohnsteuerabzug oder als sonstige selbstständige Nebentätigkeit angegeben und versteuert werden. ■

BFH-ENTSCHEIDUNG ZUR GRUNDERWERBSTEUER NACH BAUTRÄGER-KAUF

Sonderwünsche mit Steuerauswirkungen

Werden im Rahmen eines Bauträgerkaufs nachträgliche Ausstattungsänderungen mit dem Verkäufer vereinbart, können sie steuerlich relevant sein. Das Finanzamt kann dann nämlich die Grunderwerbsteuer erhöhen – wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Kaufvertrag besteht.

Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche für eine noch zu errichtende Immobilie unterliegen der Grunderwerbsteuer. Dies gilt zumindest dann, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Sie sind dann nicht in dem ursprünglichen Grunderwerbsteuerbescheid über die Besteuerung des Kaufvertrags, sondern in einem nachträglichem gesonderten Steuerbescheid zu erfassen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 30. Oktober 2024, Az II R15/22; veröffentlicht am 6. März 2025). Dies gilt allerdings nicht für Hausanschlusskosten, wenn sich der Grundstückskäufer zur Übernahme dieser Kosten bereits im (ursprünglichen) Grundstückskaufvertrag verpflichtet hat, entschied der BFH in einem weiteren Urteil vom selben Tag (Az. II R 18/22).

Im erstgenannten Verfahren kauften der Kläger und seine Ehefrau ein Grundstück, auf dem Eigentumswohnungen zu errichten waren; im zweiten Verfahren erwarb der Kläger ein Grundstück, auf dem eine Doppelhaushälfte gebaut werden sollte. Die jeweilige Verkäuferin verpflichtete sich in den Kaufverträgen auch zum Bau der noch nicht errichteten Immobilien. Nach Beginn der Rohbauarbeiten an den jeweiligen Gebäuden äußerten die Kläger Änderungswünsche bei der Bauausführung gegenüber der Verkäuferin („nachträgliche Sonderwünsche“). Für diesen Fall sahen die Kaufverträge vor, dass die Käufer Mehr-

kosten für solche nachträgliche Sonderwünsche zu tragen hatten und nur die Verkäuferin diese umsetzen durfte. Das Finanzamt hielt die Entgelte für die nachträglichen Sonderwünsche für grunderwerbsteuerpflichtig und erließ entsprechende Steuerbescheide gegenüber den jeweiligen Klägern.

Der BFH gab dem Finanzamt überwiegend Recht. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes gehören auch solche Leistungen zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt. Die Vorschrift erfasst jedoch nur zusätzliche Leistungen, die nachträglich gewährt werden. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Käufer bereits bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrags verpflichtet, unterliegen schon im Rahmen der Besteuerung des Kaufpreises der Grunderwerbsteuer.

Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche sind jedoch nur dann steuerpflichtig, wenn sie in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen. Diesen rechtlichen Zusammenhang sah der BFH im ersten



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Verfahren darin, dass der Kläger verpflichtet war, die Mehrkosten für nachträgliche Sonderwünsche zu tragen. Er durfte diese nach den vertraglichen Regelungen nicht ohne weiteres

selbst ausführen lassen, sondern die Ausführung oblag der Verkäuferin.

Rechtlicher Zusammenhang zum Grundstückskaufvertrag

Etwas anders verhielt es sich in der zweiten Streitsache. Dort war der rechtliche Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag für den BFH zwar hinsichtlich der zusätzlich gezahlten Entgelte für die nachträglichen Sonderwünsche „Innentüren, Rolllädenmotoren, Arbeiten und Materialien für Bodenbeläge“ dadurch gegeben, dass der Kaufvertrag schon selbst Abweichungen von der Bauausführung nach entsprechender Vereinbarung vorsah. In den „Hausanschlusskosten“ hingegen sah der BFH keine nachträglich vereinbarten Sonderwünsche. Die Übernahme dieser Entgelte durch den Kläger wurde nämlich nicht nachträglich vereinbart, sondern ergab sich bereits aus dem Grundstückskaufvertrag selbst. ■

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN MINIJOB UND KURZFRISTIGER BESCHÄFTIGUNG

Arbeitgeber müssen zeitliche Befristung im Blick behalten

Gerade in den Sommermonaten sind kurzfristig Beschäftigte stark nachgefragt, ob als Bedienung in Eisdielen oder Biergarten, Bademeister im Freibad oder Erntehelfer auf dem Spargelfeld. Eine solche kurzfristige Beschäftigung lässt sich auch neben dem Minijob ausüben. Wie das geht, erklärt die Minijob-Zentrale.

Wichtig ist zunächst einmal der Unterschied zwischen Minijob und kurzfristiger Beschäftigung. Ein Minijob hat eine Verdienst-

grenze. Es handelt sich dabei um eine regelmäßige Beschäftigung mit einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von maximal 556 Euro. Wie lange dieser Job ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Wichtig ist, dass die Verdienstgrenze nicht überschritten wird.

Entscheidend ist die Dauer der Beschäftigung

Bei der kurzfristigen Beschäftigung ist nicht der Verdienst, sondern die Dauer der Beschäftigung

entscheidend. Um eine kurzfristige Beschäftigung handelt es sich, wenn sie

- ⇒ maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauert,
- ⇒ nicht berufsmäßig ausgeübt wird und
- ⇒ von Anfang an befristet ist.

Diese Bedingungen machen die kurzfristige Beschäftigung ideal für saisonale Aushilfen. Beide Tätigkeiten – Minijob und

kurzfristige Beschäftigung – können auch parallel ausgeübt werden. Sie werden sozialversicherungsrechtlich getrennt beurteilt. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet.

Auf das Kalenderjahr gesehen sind prinzipiell auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen möglich – solange die genannten Grenzen insgesamt nicht überschritten werden. Das heißt: Die jeweiligen Zeiten müssen zusammenge-rechnet werden. ■

PRIVATNUTZUNG VON BETRIEBLICHEM PKW

Anscheinsbeweis trog nicht

Wenn ein betrieblicher Pkw privat genutzt werden kann, dann wird er es auch – meint zumindest das Finanzamt. Wie schwer es ist, das Gegenteil zu beweisen, zeigt ein aktuelles BFH-Urteil.

Rund um die (vermeintlich) private Nutzung eines betrieblichen Pkws gibt es immer wieder Ärger mit dem Finanzamt. Zwar gibt es verschiedene Möglichkeiten, die rein betriebliche Nutzung zu belegen. Doch im Regelfall geht das Finanzamt bei einem prinzipiell privat nutzbaren Dienstwagen auch von einer privaten Nutzung aus. Dieser so genannte Beweis des ersten Anscheins kann für eine mittelbare Beweisführung genutzt werden. Diese Methode erlaubt es in einem Zivilprozess, gestützt auf Erfahrungssätze Schlüsse von bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen. Eine Legaldefinition – also eine juristisch bindende Abgrenzung des Begriffs – gibt es allerdings nicht. Letztlich geht es um auf Lebenserfahrung beruhende starke Argumente für die Deutung eines bestimmten Geschehens. Diesen Anscheinsbeweis einer Privatnutzung kann ein Steuerpflichtiger mit einem Gegenbeweis zwar entkräften. Doch die Hürden dafür sind hoch, wie eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt (BFH, Urteil vom 16. Januar 2025, Az. III R 34/22; veröffentlicht am 27. März 2025).

Zum Haushalt der Kläger in dem Fall – einem Ehepaar – gehörten in den Streitjahren zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten die Kläger im Streitzeitraum (teilweise nacheinander)



Foto: PedroHenrique / Adobe Stock

insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. Der Mann unterhielt einen Gartenbaubetrieb. Im Betriebsvermögen gab es bereits einen BMW X3. Später schaffte der Betrieb dann einen Ford Ranger an, ein Pickup. Fahrtenbücher wurden für keines

der beiden Fahrzeuge geführt. Für den BMW versteuerte der Betriebsinhaber die Privatnutzung nach der 1%-Regelung, während er für den Ford keinen Privatnutzungsanteil ansetzte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bezweifelte das Finanzamt die ausschließlich betriebliche Nutzung des Pickups. Der so genannte Beweis des ersten Anscheins spreche für eine private Mitbenutzung. Schließlich seien die privaten Fahrzeuge – die erwähnten Kleinwagen – in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar. Zudem habe nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden. Dementsprechend berücksichtigte das Finanzamt einen privaten Nutzungsanteil im Rahmen seiner Gewinnermittlung. Hiergegen klagte der Betriebsinhaber.

Ohne Erfolg – für einen wirksamen Gegenbeweis müssen Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ein atypischer Geschehensablauf ableiten lässt, so der BFH. Das war dem Kläger in den Augen der obersten deutschen Finanzrichter nicht gelungen.

Bauart und Werbefolien standen der Privatnutzung nicht entgegen

So genannte Kombinationsfahrzeuge, die teilweise zur Güter- oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden können, sind unabhängig von ihrer Kraftfahrzeugsteuer- und straßenverkehrsrechtlichen Klassifizierung typischerweise auch zum privaten Gebrauch geeignet und werden erfahrungsgemäß auch privat genutzt. Auf der Karosserie eines Kfz angebrachte Werbefolien eines (Handwerks-)Betriebs stehen einer Privatnutzung ebenfalls nicht entgegen; vielmehr vergrößert die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb des Einsatzes im Betrieb die Chance, dass die Werbung ihre Wirkung entfaltet, was im Interesse des Werbetreibenden liegt.

Zudem stand dem Kläger in den Streitjahren kein mit dem Pickup in Status und Gebrauchs-

PV- UND KWK-ANLAGEN

Neue Steuerregeln für den Direktverbrauch

Das Bundesfinanzministerium hat ausführlich zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 31. März 2025, Gz. III C 2 - S 7124/00010/002/109). Anlass hierfür waren mehrere aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs. Das Schreiben nimmt zahlreiche Änderungen am Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vor.

Es wird unter anderem klargestellt, dass die Einspeisung von regenerativer Energie gegen eine Vergütung eine unternehmerische Betätigung darstellt. Die Betreiber von Photovoltaik-(PV)-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sind damit grundsätzlich den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unterworfen. Das Schreiben erklärt im Detail, welche steuerliche Auswirkungen sich daraus für den ins Stromnetz eingespeisten und den dezentral, also privat verbrauchten Strom („Eigenverbrauch“) ergeben. Eine wichtige Rolle dabei spielt die Frage, ob der Betreiber die Kleinunternehmerbesteuerung anwendet oder nicht. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater! ■

wert vergleichbares Privatfahrzeug zur jederzeitigen uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Der BMW war zwar mit dem Pickup in Status und Gebrauchswert vergleichbar. Dieser war jedoch ein Betriebsfahrzeug, wurde entsprechend auch in erheblichem Umfang betrieblich genutzt und stand schon deshalb nicht zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung. Unter diesen Umständen sprachen der Beweis des ersten Anscheins und die Erfahrung dafür, dass nicht nur der BMW, sondern auch der Pickup privat genutzt wurde. Daher war auch für ihn die 1%-Regelung anzuwenden. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber sollten sich von ihren Arbeitnehmern stets über alle Beschäftigungen informieren lassen. Diese Information ist sogar eine Pflicht des Arbeitnehmers. Nur so können Arbeitgeber beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Minijob mit Verdienstgrenze oder eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt sind.

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof betonte, dass es keines so genannten Vollbeweises bedarf, um eine private Nutzung eines betrieblichen Kfz zu entkräften. Wird der Anscheinsbeweis der Privatnutzung erschüttert, obliegt es dem Finanzamt, die Privatnutzung nachzuweisen. Nur die Tatsachen, aus denen entweder bei einer Einzelbetrachtung oder in ihrer Zusammenschau ein atypischer Geschehensablauf abgeleitet werden kann, müssen substantiiert vorgetragen und im Zweifelsfall bewiesen werden. Welche das im Einzelfall sein können, weiß der Steuerberater.



Eine wichtige Einschränkung: Beim gleichen Arbeitgeber ist eine Kombination aus Minijob und kurzfristiger Beschäftigung nicht möglich. Denn dann handelt es sich unabhängig von der konkreten Ausgestaltung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. ■

VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNGEN ALS WERBUNGSKOSTEN BEI VERMIETUNGSEINKÜNFTE

Finanzamt lag beim „auslösenden Moment“ falsch

Wer einen Immobilienkredit außerplanmäßig vorzeitig tilgt, muss der Bank bzw. dem Kreditgeber in der Regel eine so genannte Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine Entschädigung für die entgangenen Zinsen. Das Niedersächsische Finanzgericht befasste sich mit der Frage, ob ein vermietender Immobilieneigentümer die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten steuermindernd geltend machen kann (Niedersächsisches FG, Urteil vom 30. Oktober 2024, Az. 3 K 145/23).

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das für die im Jahr 2013 erfolgte Anschaffung von zwei Immobilien jeweils ein Darlehen aufgenommen hatte. Im Jahr 2020 veräußerten die Eigentümer eine andere Immobilie, die als Sicherheit

für diese Darlehen diente. Die Bank war allerdings nicht bereit, den Wegfall des Sicherungsobjekts hinzunehmen oder durch eine andere Sicherung zu ersetzen. Daher lösten die Eigentümer die beiden Darlehen ab, woraufhin die Bank die Vorfälligkeitsentschädigung sowie Bearbeitungskosten geltend machte. Beide Zahlungen machten die Eigentümer als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der 2013 angeschafften Objekte geltend (gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Verkauf einer Immobilie, die der Kreditsicherheit diente

Das Finanzamt lehnte deren Berücksichtigung aber ab. Es sah den so genannten „auslösenden Moment“ für die Vorfälligkeitsentschädigung im Verkauf des Immobilienobjekts im Jahr 2020, das der Sicherung



Foto: Wasan / Adobe Stock

des Kredits für die anderen beiden Objekte diente. Der Verkauf dieser Immobilie sei nicht auf die Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte gerichtet gewesen, sondern stelle einen nicht steuerbaren Vorgang auf der privaten Vermögensebene dar. Damit sei der auslösende Moment nicht der einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre zuzurechnen, argumentierte das Finanzamt mit Blick auf ein älteres Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. IX R 42/13).

Das Ehepaar klagte – und bekam vom Finanzgericht auch

Recht. Der auslösende Moment für die Vorfälligkeitsentschädigungen (Zinsen und Bearbeitungskosten) sei der Abschluss der Änderungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut gewesen, mit welcher die Laufzeit des Darlehens verkürzt wurde. Somit stelle der vorliegende Sachverhalt – „wenn auch in einer sicher nicht alltäglichen Konstellation“ (so das Gericht in seiner Urteilsbegründung) – nichts Anderes dar als eine vorzeitige Tilgung der Finanzierung von Vermietungsobjekten. Woher das Geld dafür stamme, spiele keine Rolle, beschied das Gericht dem Finanzamt. Die beiden ursprünglich mit den abgelösten Darlehen finanzierten Objekte wurden weiter zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Daher konnte das Ehepaar auch die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten abziehen. ■

TERMINE Steuerkalender 2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Juli

10.07. Ende der Abgabefrist
14.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

August

11.08. Ende der Abgabefrist
14.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
18.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.